

Privilegium allein, welches dieser Anstalt am 15. April 1808 (Regierungsblatt 1808 S. 909) dahin erneuert worden ist, alle planmäßigen Schulbücher und andere zur Erziehung und zum Unterricht dienliche Schriften zu verlegen, zu drucken, auszugeben, feil zu haben, und durch die aufgestellten Commissionäre verkaufen zu lassen. Dieses, wenn gleich schon an sich exorbitante Privilegium hat sich jedoch von seinem frühesten Ursprunge an bis auf die neueste Zeit nach seinem wörtlichen und sinngemäßen Inhalte lediglich auf die Herausgabe der Schulbücher für die Deutschen (Elementar-Normal-) Schulen beschränkt und nur auf den Verkauf dieser selbst verlegten und gedruckten Bücher.

Gewiß hätte das Ministerium des Innern unserer an den Königl. Staatsrath gebrachten Beschwerde im Staatsrathe selbst nicht das so eben angeführte Bekenntniß, daß es durch die beschwerenden Entschliessungen keine Privilegien, sondern nur unpräjudizirliche Instructionen habe ertheilen wollen, entgegengesetzt; der Königl. Staatsrath würde ohne Zweifel die Verletzung unserer verfassungsmäßigen Rechte erkannt haben.

Gleichwohl spricht jetzt dasselbe Königl. Ministerium nun wieder ein ganz anderes aus, wie nicht nur die processualischen Druckschriften in der Streitsache der Münchner Buchhändler gegen den Central-Verein, sondern auch die Kammerverhandlungen selbst bestätigen.

Eine hohe Kammer hat nämlich in einer ihrer jüngsten Sitzungen auf den Antrag eines sehr verehrten Abgeordneten: „die Kammer möge den Wunsch aussprechen, daß das Gesetz wider den Nachdruck seine volle Anwendung auch auf den Central-Schulbücher-Verlag finde;“

weil allgemeine Klagen über die Befugnisse jenes Central-Verlags nicht nur von Seite der Buchhändler, sondern auch von Seite der Väter und Schüler bestehen, hervorgerufen durch den an die Lehrer ergangenen Befehl, den Schülern die Bücher desselben Verlags zum Ankaufe aufzudringen und ihnen die andern Bücher wegzunehmen, vom Ministerische aus folgende Aeußerung vernommen:

„daß ein solcher Wunsch ein überflüssiger sei, weil der Central-Schulbücher-Verlag natürlich nicht mit Nachdruck verkehren dürfe; dann, daß die Kammer den Antrag gewiß nicht unterstützen könne, da Rechten zu nahe getreten werden soll, welche durch landesfürstliche Privilegien festgestellt worden seien; ferner, daß kein Befehl zur Wegnahme der Bücher aus den Händen der Schüler ertheilt worden sei u. s. w.“

Gegen diese ministerielle Aeußerung erlauben wir uns Einer Hohen Kammer zur Kenntniß zu bringen, daß gerade zu derselben Zeit die in Abschrift anliegende Entschliessung der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. l. Mts. in allen Classen der Studien-Anstalt dahier von den Lehrern an die Schüler zur strengsten Befolgung bekannt gemacht worden ist.

Diese Regierungs-Entschliessung bezieht sich ausdrücklich auf eine Ministerial-Entschliessung vom 15. Juni v. J. und auf diejenige vom 5. März 1838.

Was ist Wahrheit?!

Die angeführte Aeußerung vom Ministerische aus spricht übrigens von Rechten und Privilegien des Central-Verlags, als beständen dieselben allgemein anerkannt und unbestritten,

während dieselben doch von allen Seiten widersprochen und bekämpft und von den Buchhändlern der Haupt- und Residenzstadt München speciell vor dem dortigen Magistrate in Contestation gezogen sind.

Durante lite nil innovandum; dieses vorderste Axiom der Deutschen und Baierschen Gesetze, wird durch die angeführten Ministerial-Entschliessungen und durch die hierauf begründete allegirte Regierungs-Entschliessung ohne Zweifel schwer verletzt.

An Eine Hohe Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten, richten wir daher auf den Grund der Verfassungs-Urkunde §. 21. Tit. VII. die unterthänigste Bitte:

Höchstdieselbe wolle unsere Beschwerden nach Vorschrift der §. 33. 34. und 35. der Beilage X. Tit. II. der Verfassungsurkunde geneigtest würdigen, einen gemeinschaftlichen Beschluß bei der Kammer herbeizuführen und Seiner Majestät dem Könige, nach §. 5. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde, zur Allernädigsten Abhülfe dahin vorzulegen:

„Der Central-Schulbücher-Verlag sei fernerhin wie bisher auf das Privilegium zur Herausgabe der Schulbücher für die Deutschen Schulen zu beschränken und habe sich der Herausgabe von Lehrbüchern für die höhern Lehranstalten, so wie des Verkehrs mit nicht in seinem Verlage erschienenen Werken zu enthalten; zu Commissionairen für den Debit seines eigenen Verlags aber der concessionirten Buchhandlungen im Lande sich zu bedienen und sich überhaupt den Gesetzen und Verordnungen über das Gewerbswesen im Allgemeinen sowohl, als über Buchhändler und Buchdrucker insbesondere, entsprechend zu verhalten.“

In vollem Vertrauen, es werde und müsse, aber auch es könne uns auf dem eingeschlagenen Wege Abhülfe unserer Beschwerden zukommen, erharren wir in tiefster Verehrung

Einer Hohen Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten

gehorsamste
Buchhändler in Nürnberg.

M i s c e l l e.

Bücher ohne Angabe des Druckers in Frankreich.

Der Buchhändler Terry im Palais royal in Paris war angeklagt, Bücher, auf denen der Name des Druckers nicht angegeben sei, hauptsächlich obscene Schriften auf seinem Lager gehabt zu haben. Die Polizei hatte ihm mehrere dergleichen weggenommen und überdies gesehen, daß er ein Paket aus seinem Laden warf. In diesem Paket befanden sich ebenfalls dergleichen Schriften. Terry leugnete nun zwar, diese Bücher zum Verkaufe zu haben, und versicherte, sie gehörten einem Privatmanne; da es aber bekannt ist, daß er sich hauptsächlich mit dem Verkaufe obscöner Schriften befaßt, wurde er zu 2000 Francs Strafe und in die Kosten verurtheilt. Auch verfügte das Gericht die Vernichtung der weggenommenen Bücher.

(Blätter f. liter. Unterhaltung.)

Verantwortlicher Redacteur: J. C. Stabler.